

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Pflege- und Gesundheitsmanagement, B.A.
Hochschule: Fachhochschule Dresden
Standort: Dresden
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Aus der Darstellung der beruflichen Einordnung des Studienabschlusses in der Außendarstellung muss transparent hervorgehen, dass Absolventinnen und Absolventen ohne eine Berufszulassung als Pflegefachperson der Zugang zu leitenden Tätigkeiten in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gesetzlich nicht möglich ist. Der Akkreditierungsrat erteilt dazu eine Auflage. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat mit Ausnahme der Außendarstellung des Berufsziels keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung:

Laut Akkreditierungsbericht, S. 13, befähigt das Studium nicht zu einer berufsrechtlich reglementierten beruflichen Tätigkeit in der Pflege, was von der Fachhochschule Dresden auch nicht angestrebt werde.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der Studienabschluss auf der Homepage des Studiengangs mit Leitungspositionen im Gesundheitswesen beworben wird: "Mit deinem Abschluss bist du für Leitungspositionen im Gesundheitswesen exzellent gewappnet - egal ob bei einem Pflegedienst, im Krankenhaus oder in anderen Institutionen". (<https://www.fh-dresden.eu/de/bachelor/pflege-gesundheitsmanagement/> zuletzt abgerufen am 22.01.2024). Der Akkreditierungsrat weist mit Blick auf das Berufszielversprechen einer Leitungstätigkeit in Pflegeeinrichtungen darauf hin, dass eine leitende Tätigkeit in ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI eine Berufszulassung als Pflegefachkraft voraussetzt. Zugangsberechtigt im Fall des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs sind jedoch nach § 2 der Studienordnung Bewerberinnen und Bewerber einer Hochschulzugangsberechtigung. Außerdem soll der Studienabschluss laut Angabe im Akkreditierungsbericht nicht zu einer reglementierten beruflichen Tätigkeit in der Pflege qualifizieren. Damit kann das in Rede stehende Berufszielversprechen nicht für die Zielgruppe eingelöst werden. Aufgrund der Vorgaben an die Formulierung von Qualifikationszielen (§ 11 SächsStudAkkVO) sowie der Anforderung, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut sein muss (§ 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO), ist es deshalb erforderlich, dass die Darstellung der beruflichen Einordnung des Studienabschlusses in der Außendarstellung ausdifferenziert wird. Daraus muss transparent hervorgehen, dass Absolventinnen und Absolventen ohne eine Berufszulassung nach dem Pflegeberufegesetz der Zugang zu leitenden Tätigkeiten in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gesetzlich nicht möglich ist. Der Akkreditierungsrat erteilt dazu eine Auflage.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

